
**Bekanntmachung –
Nachtrag Nr. 4 zu der ab 01.01.2014 geltenden
Satzung der Betriebskrankenkasse Mobil Pflegekasse**

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat die im Rahmen des Nachtrages Nr. 4 vom Verwaltungsrat der Mobil Betriebskrankenkasse am 20.06.2023 beschlossenen Änderungen der Satzung mit Bescheid vom 14.07.2023 (Aktenzeichen: 112-10303#00005#0001) genehmigt.

München, 07.08.2023

**Nachtrag Nr. 4 zu der ab 01.01.2014 geltenden Satzung der
Betriebskrankenkasse Mobil Pflegekasse**

Die Satzung der Betriebskrankenkasse Mobil Pflegekasse wird wie folgt geändert:

Art. I

§ 3 Verwaltungsrat

Abs. 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 9 Satz 1 werden nach dem Wort „abstimmen“ die Wörter „wenn eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Beschlussfassung nicht durchführbar erscheint, es sei denn, mindestens 1/5 der Mitglieder des Verwaltungsrates widerspricht der schriftlichen Abstimmung.“ durch die Sätze „bei
1. Änderung von Bestimmungen der Satzung aufgrund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren,
 2. Angelegenheiten, in denen in einer Sitzung des Verwaltungsrates bereits eine grundsätzliche Übereinstimmung erzielt worden ist,
 3. Angelegenheiten, die nach Beratung in einer Sitzung aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates im schriftlichen Verfahren abschließend erledigt werden sollen,
 4. Angelegenheiten, bei denen eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Beschlussfassung nicht durchführbar erscheint.
- Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen; als wichtiger Grund gilt z. B. das Vorliegen einer Pandemie. Wenn mindestens 1/5 der Mitglieder des Verwaltungsrates der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates zu beraten und abzustimmen.“ ersetzt.
- b) Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben.
c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

**Art. II
(Inkrafttreten)**

Der Satzungsnachtrag tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. J. Jelden
Jürgen Jelden
Hannover, 20.06.2023

Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat am 20. Juni 2023 beschlossene 4. Nachtrag zur Satzung der Betriebskrankenkasse Mobil Pflegekasse wird gemäß § 47 Absatz 3 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 14. Juli 2023
112 – 10303#00005#0001

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

